

Merkblatt Veranstaltungen im Wald

1. Warum ein Gesuch für Veranstaltungen im Wald?

Der Wald erfüllt verschiedene Funktionen und entsprechend werden unterschiedliche Ansprüche an ihn gestellt. Damit Konflikte vermieden werden können, benötigt es eine gute Kommunikation zwischen den Waldnutzenden. Mit dem Gesuch für eine Veranstaltung im Wald wird sichergestellt, dass:

1. eine sachliche Ausgangslage für die Beurteilung eines Vorhabens vorliegt
2. sich die Betroffenen einbringen können
3. alle Bedürfnisse möglichst berücksichtigt werden.

Nicht für jede Veranstaltung im Wald muss ein Gesuch gestellt werden. Dieses Merkblatt hilft dem potentiellen Gesuchsteller zu erkennen, ob sein Vorhaben meldepflichtig (Kap. 2), bewilligungspflichtig (Kap. 3) oder keines von beiden ist und was des Weiteren bei Veranstaltungen im Wald zu beachten ist (Kap. 6 und 7). Mit einer unverbindlichen Anfrage beim [Amt für Wald, Jagd und Fischerei \(AWJF\)](#) kann ebenfalls abgeklärt werden, ob ein Gesuch einzureichen ist oder nicht.

2. Meldepflicht für Veranstaltungen im Wald

Gem. [§19 WaVSO](#) sind «Orientierungsläufe und ähnliche Veranstaltungen mit 100 bis 250 Teilnehmenden», sowie andere «Veranstaltungen ab 250 Teilnehmenden, sofern diese ausschliesslich auf Waldstrassen oder offiziellen Wanderwegen stattfinden» meldepflichtig. Die Teilnehmerzahl ist pro Anlass zu verstehen.

Die Bündelung der Freizeitnutzung auf Waldstrassen und offiziellen Wanderwegen dient der Störungsreduktion von Wildtieren und der Schadensminderung an Waldpflanzen. Auf maps.geo.admin.ch können die offiziellen Wanderwege abgerufen werden. Waldstrassen sind mehr als 3m breit und weisen einen Belag aus Mergel oder Hartbelag auf. Sie sind gebaut für den Holztransport mit LKWs.

3. Bewilligungspflicht für Veranstaltungen im Wald

Unter bewilligungspflichtigen Veranstaltungen im Wald werden Anlässe verstanden, «die aufgrund der Teilnehmerzahl oder aufgrund der Benutzung technischer Hilfsmittel geeignet sind, Pflanzen und Tiere übermässig zu beanspruchen». [§15 Abs. 2 WaVSO](#) zählt einige Kriterien auf, welche eine solche übermässige Beanspruchung erzeugen können. Die Teilnehmerzahl ist pro Anlass zu verstehen. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Unter Lit. b) werden «Waldstrassen und offizielle Wanderwege» genannt, welche hier bereits in Kap. 2 erläutert wurden.

Unter Lit. e) werden «technische Hilfsmittel» erwähnt. Damit sind Licht- und Verstärkungsanlagen gemeint, welche auf einen Stromanschluss angewiesen sind (z.B. 220V). Als Indikator für eine Bewilligungspflicht dienen also Stromnetzanschlüsse oder Stromgeneratoren. Ebenso zu erwähnen sind in diesem Kontext Pyros jeglicher Art (Feuerwerke, Flammenjets, Böller, etc.).

4. Verfahren

Der Verfahrensablauf wird in [diesem Dokument](#) schematisch erläutert. Ist für die Veranstaltung ein gastwirtschaftlicher Betrieb vorgesehen (Verkauf von Getränken und Speisen), so muss gem. [§9 Abs. 2 WaGSO](#) zusätzlich ein Gesuch bei der zuständigen Gemeinde eingereicht werden. Der Gesuchsteller ist für die Information der Gemeinde über den AWJF-Entscheid zuständig.

5. Gesuchsformular

Das [Gesuchsformular für Veranstaltungen im Wald](#) soll ein umfassendes Bild der geplanten Veranstaltung ergeben. Dabei sind folgende Angaben besonders von Interesse:

- **Beschrieb der Veranstaltung inkl. Programm** – Um die Auswirkungen auf den Wald und die darin lebenden Wildtiere einschätzen zu können, müssen die geplanten Tätigkeiten und deren zeitliche Einordnung (Programm) beschrieben werden. Ziel ist, dass eine aussenstehende Person ein aussagekräftiges Bild der Veranstaltung bekommt.
- **Routenführung** – Um zu wissen, welche Waldungen von der Veranstaltung betroffen sind, muss die genaue Routenführung bekannt sein. Optimalerweise wird die Route als Shape-Dokument eingereicht. Auch das Zeichnungstool von maps.geo.admin.ch ergibt gute Ergebnisse. Bei punktuellen Veranstaltungen ist ein Situationsplan der geplanten Einrichtungen zu erstellen.
- **Vorgesehene Einrichtungen und Anlagen** – Dies beinhaltet z.B. Lichtanlagen, Tonverstärkungsanlagen, Stromgeneratoren, Zelte, Bühnen, Sanitäranlagen, Verpflegungsstände etc.
- **Geplante Massnahmen zum Schutz des Waldes und der Wildtiere** – Unter diesen Punkt sind u.a. folgende Fragen zu beantworten: Werden die Waldwege verlassen? Sind Aktivitäten in der Dämmerung oder der Nacht geplant? Ist eine Leinenpflicht vorgesehen? Sind laute Aktivitäten geplant (z.B. Feuerwerk)? Werden die Teilnehmenden bez. respektvollem Verhalten im Wald sensibilisiert und wie? Besteht ein Abfallkonzept?
- **Fahrbewilligungen** – Auf Waldstrassen besteht ein grundsätzliches Fahrverbot für Motorfahrzeuge ([Art. 14 WaG](#)). Ausnahmen davon werden in [§20 WaVSO](#) aufgeführt. Gem. Lit. e) kann das AWJF Ausnahmegewilligungen für das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeuge ausstellen. Diese Fahrbewilligung wird auf ein bestimmtes Autokennzeichen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Die Gebühr beträgt 20.- pro Fahrbewilligung.
Wer zusätzlich in mehreren Gemeinden Flurstrassen (Landwirtschaftlich genutzte Strassen) befahren muss, beantragt seine Fahrbewilligung besser direkt bei der [Polizei Kanton Solothurn](#), Abt. Verkehrstechnik. Ist nur eine Gemeinde betroffen, so muss zusätzlich zur Fahrbewilligung des AWJF eine zweite Bewilligung für die Befahrung der Flurstrassen bei der Gemeindeverwaltung eingeholt werden.
- **Einverständnis Waldeigentümer** – Gem. [§16 Abs. 2 WaVSO](#) muss «für das Aufstellen von Einrichtungen und Anlagen (Abschränkungen, Verpflegungsstände und ähnliches) die Einwilligung der betroffenen Waldeigentümer dem Gesuch beiliegen». Der Gesuchsteller ist verantwortlich, dass dieses Einverständnis eingeholt wird. Das Format ist frei wählbar, ein E-Mail-Verlauf ist z.B. ausreichend. Einrichtungen und Anlagen dürfen nicht in für Wildtiere wichtigen Gebiete aufgestellt werden (siehe Kap. 7).

6. Schutzmassnahmen während der Brut- und Setzzeit

Zum Schutze der Wildtiere während der Brut- und Setzzeit schränkt das AWJF gestützt auf [§18 WaVSO](#) und [§4 der Solothurner Hundeverordnung](#) Veranstaltungen im Wald wie folgt ein:

- Ab dem 15. April bis und mit dem 15. Juni werden keine melde- oder bewilligungspflichtigen Veranstaltungen abseits von Waldstrassen und offiziellen Wanderwegen gutgeheissen. Eine Erläuterung zu diesen zwei Weg-Typen findet sich in Kap. 2 dieses Merkblattes.
- Am Rand dieser Sperrzeit (Ab dem 1. April bis und mit dem 14. April und ab dem 16. Juni bis und mit dem 30. Juni) sind für Veranstaltungen am Tag Ausnahmegewilligungen möglich. Dazu muss mindestens 6 Monate vor der Veranstaltung ein Veranstaltungsgesuch beim AWJF eingereicht werden. Da sich die Brut- und Setzzeit klimatisch bedingt vorverschiebt, werden Gesuche für Veranstaltungen ab dem 1. April bis und mit dem 14. April nur bewilligt, wenn keine übermässige Störung von Wildtieren vorliegt. Die Beurteilung obliegt unter Einbezug von lokalen Revierförstern und Jagdvereinen dem AWJF.
- Melde- oder bewilligungspflichtige Veranstaltungen abseits von Waldstrassen und offiziellen Wanderwegen, welche in der Dämmerung oder bei Nacht geplant sind (d.h. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang), werden ab dem 1. April bis und mit dem 30. Juni nicht gutgeheissen.
- Ab dem 1. April bis und mit 31. Juli gilt im Wald die Leinenpflicht, auch bei Veranstaltungen.

7. Empfehlungen für rücksichtsvolle Veranstaltungen

Veranstaltungen im Wald und in Waldesnähe können auf die Biodiversität, die Wildtiere und andere Walnutsutende störend wirken. Um diese Störung möglichst gering zu halten empfiehlt das AWJF explizit:

- Veranstaltungen in der Dämmerung oder bei Nacht sind zu minimieren bzw. möglichst ruhig und ohne Lichtemissionen durchzuführen.
- Für die Biodiversität und die Wildtiere wichtige Gebiete wie [Wildtierkorridore](#), [Wildruhezonen](#) (WRZ) und [Naturschutzgebiete](#), aber auch Waldränder, Gewässer und Dickungen sind möglichst zu umgehen.
- In den Wildruhezonen rechtsverbindliche Regelungen wie Leinenpflicht, Weggebot, etc. sind zwingend einzuhalten (für Infos zu spezifischen WRZ siehe Link oben).
- Die Veranstaltung ist möglichst an bestehende Infrastrukturen zu binden, und das Verlassen der Wege ist zu minimieren. Dies gilt insbesondere in den für die Biodiversität und die Wildtiere wichtigen Gebieten (siehe oben) und grundsätzlich während der Dämmerung und bei Nacht.
- Einrichtungen und Anlagen (wie z.B. Zelte, Toiletten, Abschränkungen, Verpflegungsstände und ähnliches) dürfen nicht in für die Biodiversität und die Wildtiere wichtigen Gebieten aufgestellt werden.
- Der [Waldknigge](#) ist grundsätzlich bei jedem Waldaufenthalt zu berücksichtigen und entsprechend den Teilnehmenden einer Veranstaltung bekannt zu machen.
- Eine frühzeitige Absprache mit dem Waldeigentümer, dem Revierförster und dem lokalen Jagdverein fördert die Akzeptanz einer Veranstaltung. Das AWJF vermittelt gerne die entsprechenden Kontakte.
- Für Orientierungsläufe ist zudem die [«Vereinbarung über die Durchführung von Orientierungsläufe in den Solothurner Waldungen»](#) zu beachten.

8. Wiederkehrende Veranstaltungen im Wald

Für Veranstaltungen im Wald, welche in gleichbleibender Form wiederholt durchgeführt werden (z.B. jährlich), kann eine Mehrfachbewilligung beantragt werden. Diese ermöglicht die mehrfache Durchführung der Veranstaltung ohne erneute Gesuchseinreichung und ist befristet auf maximal drei Jahre. Dem Gesuch muss in diesem Fall klar ersichtlich sein, dass es sich um eine mehrfache Durchführung handelt. Dazu müssen alle beantragten Veranstaltungsdaten exakt angegeben werden. Unpräzise Daten (z.B. Ende August 2025) werden nicht akzeptiert.

Nachträgliche Änderungen in der Form der Veranstaltung (z.B. Routenführung, Einrichtungen und Anlagen, Teilnehmerzahlen, etc.) müssen dem AWJF spätestens 2 Monate vor der effektiven Durchführung gemeldet werden. Das AWJF entscheidet, ob die Änderungen ein neues Gesuch bedingen oder nicht. Zudem behält sich das AWJF vor, bei allfälligen Beschwerden oder bei Missachtungen der Auflagen die Mehrfachbewilligung zurück zu ziehen.

9. Gebühren

Das Gesuch zur Durchführung einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung kostet 100.- CHF. Das Gesuch zur Durchführung einer meldepflichtigen Veranstaltung ist dagegen gratis und es wird keine Verfügung erstellt. Bei Mehrfachbewilligungen (Kap. 8) werden die Kosten einer einfachen Bewilligung gestellt.

10. Kontakt

Bei Fragen bezüglich Veranstaltungen im Solothurner Wald hilft Ihnen das [Amt für Wald, Jagd und Fischerei](#) unter awjf@vd.so.ch oder +41 32 627 23 41 gerne weiter.

Infobox - Einfluss von Freizeitaktivitäten auf Wildtiere im Wald

Wildtiere brauchen Ruhe, um ihren überlebenswichtigen Aktivitäten nachzugehen. Freizeitaktivitäten in der Natur können diese Ruhe stören. Das Ausmass dieser Störung hängt von Zeit und Ort der Freizeitaktivitäten ab. Als Orte, die vor Störung besonders zu schützen sind, gelten etwa Waldränder, weil dort viele Wildtierarten besonders geeignete Nahrung finden, oder grössere, ungestörte, strukturierte Waldflächen, weil solche Flächen als Rückzugsorte zum Wiederkäuen, Verstecken, Ruhen oder Säugen der Jungtiere genutzt werden.

Ein grosser Störungsdruck durch Freizeitaktivitäten kann dazu führen, dass sich der allgemeine Gesundheitszustand der Tiere verschlechtert. Freizeitaktivitäten sollten deshalb zeitlich und räumlich auf die Bedürfnisse der Wildtiere abgestimmt werden. Viele Wildtiere sind während der Dämmerung und nachts besonders störungsanfällig. Nächtliche Freizeitaktivitäten bergen daher ein beachtliches Störungspotenzial. Nutzen Menschen die Natur nicht nur tagsüber, sondern auch nachts und abseits von Wegen, wird der ungestörte Lebensraum für Wildtiere räumlich und zeitlich noch kleiner.

Die Angaben in diesem Merkblatt gelten ab dem 01.01.2024 und bleiben bis auf weiteres gültig.

16. Oktober 2024, Version 1.1